

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 15./16.02.2000

	Seite
1. Annahmeverfahren für DEÜV-Meldungen; hier: Entscheidung über kassenartenübergreifende oder getrennte Annahme von DEÜV-Meldungen auf Daten- träger	5
2. Zulassung von Unterbrechungsmeldungen für beschäftigte Altersvollrentner bei Verletztengeldbezug	7
3. Abmeldung von Behinderten bei unbezahltem Urlaub von länger als einem Monat	9
4. Zulassung der Abgabegründe 12 und 32 bei Auszubildenden	11
5. Erweiterung der Tabelle der gültigen Vorsatzworte (Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Melde- verfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenver- sicherung“)	13
6. Ergänzung des Schlüsselverzeichnisses „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“	15
7. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rund- schreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversiche- rung“ laut beigefügtem Änderungsprotokoll	17
8. Aufnahme des Datenbausteins „DBKS“ in die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	19

	Seite
9. Erweiterung des gemeinsamen Kernprüfprogramms um die Prüfung zulässiger Akzente in den Namensangaben	21
10. Ermöglichung der Abgabe von Meldungen nach der DEÜV per E-Mail	23

- Nicht besetzt -

- Nicht besetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 15./16.02.2000

1. Annahmeverfahren für DEÜV-Meldungen;
hier: Entscheidung über kassenartenübergreifende oder getrennte Annahme von DEÜV-Meldungen auf Datenträger
-

- 316.58 -

In der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 14./15.09.1999 (Punkt 5 der Niederschrift) war vereinbart worden, dass die Arbeitgeber spätestens vom 01.01.2000 an die DEÜV-Meldungen getrennt nach Kassenarten an die zuständigen Annahmestellen abzuliefern haben. Damit sollte die in Abschnitt III der „Gemeinsamen Grundsätze für die Zulassung zum automatisierten Meldeverfahren und für die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV“ bis zum 31.12.1999 eingeräumte Übergangsfrist nochmals unterstrichen werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Trennung der Meldungen insbesondere für die Arbeitgeber, die Versicherte unterschiedlicher Krankenkassen beschäftigen, dann zu Mehraufwand führt, wenn die Daten nicht im DFÜ-Verfahren, sondern noch mittels Datenträger an die Annahmestellen weitergegeben werden.

Die Besprechungsteilnehmer kommen nach nochmaliger Erörterung zu dem Ergebnis, dass es grundsätzlich dem Arbeitgeber überlassen werden sollte, an welche Annahmestelle er die DEÜV-Meldungen anliefert (Ausnahme VdAK), und deshalb das derzeit praktizierte Verfahren des kassenartenübergreifenden Annahmeverfahrens beibehalten wird. Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Zulassung zum automatisierten Meldeverfahren und für die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV“ sollen bei nächster Gelegenheit angepasst werden.

- Nicht besetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 15./16.02.2000

2. Zulassung von Unterbrechungsmeldungen für beschäftigte Altersvollrentner bei Verletztengeldbezug

- 316.26 -

Sofern ein Arbeitnehmer, der eine Vollrente wegen Alters bezieht (Personengruppenschlüssel 119), einen Arbeitsunfall erleidet und für mindestens einen Kalendermonat Verletztengeld erhält, hat der Arbeitgeber eine Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 51 zu erstatten. In der Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist zurzeit eine solche Meldung jedoch nicht zugelassen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Aufnahme dieses Sachverhalts in die Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“. Die überarbeitete Anlage 3 liegt als Anlage bei.

Anlage [*hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 3 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

- Nicht besetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 15./16.02.2000

3. Abmeldung von Behinderten bei unbezahlttem Urlaub von länger als einem Monat

- 316.13/316.24 -

Für einen Behinderten (Personengruppenschlüssel 107) hat bei einem unbezahlten Urlaub von länger als einem Monat eine Abmeldung mit Abgabegrund 34 (Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat) zu erfolgen. Die Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sieht diese Fallgestaltung zurzeit jedoch nicht vor.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Aufnahme dieses Sachverhalts in die Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (vgl. Anlage zu Punkt 2 der Niederschrift).

- Nicht besetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 15./16.02.2000

4. Zulassung der Abgabegründe 12 und 32 bei Auszubildenden

- 316.05/316.06 -

Ein Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis wird durch eine Abmeldung mit Abgabegrund 32 und eine Anmeldung mit Abgabegrund 12 angezeigt. Ein solcher Beitragsgruppenwechsel kann auch bei Auszubildenden (Personengruppenschlüssel 102) bei einem Wechsel von einer Arbeiter- zu einer Angestelltenausbildung in Betracht kommen. Dem wird in der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ bisher nicht Rechnung getragen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Aufnahme dieser Meldesachverhalte in die Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (vgl. Anlage zu Punkt 2 der Niederschrift).

- Nicht besetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 15./16.02.2000

5. Erweiterung der Tabelle der gültigen Vorsatzworte (Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“)
-

- 316.52 -

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist von einem Anwender darauf hingewiesen worden, dass die Vorsatzworte „ver“ und „ven der“ nicht in der Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ enthalten sind. Somit wird bei einer Meldung für einen Versicherten, der nachweislich ein solches Vorsatzwort im Namen führt, unberechtigt eine Fehlerabweisung durchgeführt.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Erweiterung der vorgenannten Anlage 6 um die Vorsatzworte „ver“ und „ven der“ und beauftragen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit der zukünftigen Pflege dieser Anlage. Die aktualisierte Fassung der Tabelle der gültigen Vorsatzworte liegt als Anlage bei.

Anlage [*hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 6 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

- Nicht besetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 15./16.02.2000

6. Ergänzung des Schlüsselverzeichnisses „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“

- 011.3/316.0/316.52 -

Im Schlüsselverzeichnis „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“ (Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“) ist unter dem Schlüssel 144 die Staatsbezeichnung Makedonien mit der Staatsangehörigkeit makedonisch angegeben. Zu dieser Staatsbezeichnung wird angeregt, die alternative Staatsbezeichnung Mazedonien mit der Staatsangehörigkeit mazedonisch hinzu zu fügen.

Die Softwareersteller bemängeln, dass für die britisch abhängigen Gebiete Summenschlüssel in der Länderschlüssel-Tabelle fehlen. Dies führt z. B. dazu, dass bei Verwendung des Länderschlüssels 395 die richtige Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann, da unter diesem Länderschlüssel mehrere britisch abhängige Gebiete im Erdteil Amerika verschlüsselt sind. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, für die britisch abhängigen Gebiete in den unterschiedlichen Erdteilen jeweils einen Sammelschlüssel zu vergeben.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungsvorschlägen zu. Eine Aktualisierung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ liegt als Anlage bei.

Anlage [*hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 8 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

- Nicht besetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 15./16.02.2000

7. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ laut beigefügtem Änderungsprotokoll
-

- 316.52 -

Aufgrund verschiedener Anregungen sind Änderungen des gemeinsamen DEÜV-Kernprüfprogramms notwendig. Es werden ein Änderungsprotokoll sowie die geänderten Austauschseiten der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben "Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung" vorgelegt.

Die Besprechungsteilnehmer diskutieren die Vorlage und stimmen ihr zu. Die Änderungen werden mit Version 2.04 zum 01.05.2000 festgelegt.

Anlage [*hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 9 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

- Nicht besetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 15./16.02.2000

8. Aufnahme des Datenbausteins „DBKS“ in die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52-

In der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 14./15.09.1999 war angeregt worden, den vollständigen Datenbaustein „DBKS“ mit allen vorzunehmenden Prüfungen in die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufzunehmen. Die aktualisierten Beschreibungen des Datenbausteins „DBKS“ der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse liegen jetzt vor.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Aufnahme des vollständigen Datenbausteins „DBKS“ mit allen vorzunehmenden Prüfungen in die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (vgl. Anlage zu Punkt 7 der Niederschrift).

- Nicht besetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 15./16.02.2000

9. Erweiterung des gemeinsamen Kernprüfprogramms um die Prüfung zulässiger Akzente in den Namensangaben

- 316.52 -

Im deutschen Zeichensatz sind Akzente in Verbindung mit einem Buchstaben nicht enthalten. Deshalb besteht bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Anweisung, diese nicht zuzulassen. Dies ist im Kernprüfprogramm auch so realisiert.

Die Besprechungsteilnehmer tauschen ihre Erfahrungen aus und kommen zu dem Schluss, dass es wegen der fehlenden technischen Darstellbarkeit der Akzente beim heutigen Verfahren bleibt.

- Nicht besetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 15./16.02.2000

10. Ermöglichung der Abgabe von Meldungen nach der DEÜV per E-Mail

- 316.434 -

Kleinere Arbeitgeber, die für die Lohnabrechnung meist keine Software nutzen, erstatten ihre DEÜV-Meldungen heute mittels ausgefülltem DEÜV-Meldevordruck. Um diesen Arbeitgebern die Arbeit zu erleichtern und den Erfassungsaufwand bei den Krankenkassen zu minimieren, fand am 14.02.2000 ein Gespräch zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) statt. Ziel dieses Gesprächs war es, für diese Arbeitgeber die Möglichkeit der Abgabe von DEÜV-Meldungen per E-Mail zu ermöglichen.

Die technischen Spezifikationen für die Kommunikation im Internet durch Nutzung des E-Mail-Transportes wurden am 05.10.1999 auf der Ebene der Spitzenverbände abgestimmt. In einem Pilotverfahren werden seit November 1999 erste Erkenntnisse für die Datenaustauschverfahren mit Leistungserbringern und Arbeitgebern gesammelt. Für die Verschlüsselung der Daten wird die „Security Schnittstelle für das Gesundheitswesen“ (aktueller Stand 14.06.1999) angewandt. Die Kommunikation via E-Mail ist vom Volumen der Datenlieferung primär auf kleine und mittelständische Unternehmen zugeschnitten.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für DEÜV-Meldungen in der ersten Stufe die Einführung eines standardisierten E-Mail-Verfahrens auf der Basis von KKS (Verschlüsselung der Nutzdaten und Lieferung einer Auftragsdatei) nur für am DEÜV-Verfahren zugelassene Arbeitgeber. Eine Änderung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Zulassung zum automatisierten Meldeverfahren und für die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV“ ist nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Änderung des Verfahrens, sondern

lediglich um eine weitere technische Möglichkeit der Datenübermittlung handelt. Die hierfür erforderlichen Programme werden den Softwarehäusern durch die ITSG zur Einbindung in deren Software zur Verfügung gestellt. Den Rentenversicherungsträgern wird dieses Verfahren am 02.03.2000 im Hause der ITSG in Rodgau vorgestellt.

In einer zweiten Stufe soll die Erfassung von Meldebelegen im Internet mit gleichzeitiger Übermittlung der Daten mittels E-Mail an die Annahmestellen auch für nicht zum DEÜV-Verfahren zugelassene Arbeitgeber ermöglicht werden. Diese Daten müssen sich jedoch durch eine entsprechende Kennzeichnung von den maschinell erzeugten Meldedaten der zugelassenen Arbeitgeber unterscheiden. Über das neue Verfahren muss das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Vorlage der „Gemeinsamen Grundsätze für die Zulassung zum automatisierten Meldeverfahren und für die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV“ informiert werden. Von den Besprechungsteilnehmern wird eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung dieses Verfahrens eingesetzt. Die erste Sitzung ist auf den 09.03.2000 beim Verband der Angestellten-Krankenkassen in Siegburg e.V. terminiert.